



GEMEINDE

4112

BÄTTWIL

**Reglement
über das
FRIEDHOFS- und BESTATTUNGSWESEN**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Zuständigkeit	3
§ 2	Meldepflicht	3
§ 3	Bestattungspflicht	3
II.	BESTATTUNGSORDNUNG	3
§ 4	Anordnung der Bestattung	3
§ 5	Bestattungszeiten	3
§ 6	Unentgeltliche Bestattungen	3
§ 7	Bestattungen gegen Entgelt	4
§ 8	Kremation	4
III.	GRABSTÄTTEN	4
§ 9	Ort der Bestattung	4
§ 10	Allgemeines Verhalten	4
§ 11	Einteilung der Grabstätten	4
§ 12	Gemeinschaftsgrab	4
§ 13	Grabesruhe	5
§ 14	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber / Umbestattung	5
§ 15	Grabräumung	5
IV.	GRABMÄLER	5
§ 16	Bewilligungspflicht	5
§ 17	Werkstoffe	5
§ 18	Schrift und Schmuck	6
§ 19	Masse	6
§ 20	Aufstellen der Grabmäler	6
§ 21	Unterhaltungspflicht	
§ 22	Grabeinfassungen	6
V.	GRABBEPFLANZUNG UND -UNTERHALT	6
§ 23	Individuelle Grabbepflanzung	6
§ 24	Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab	6
§ 25	Abfälle	6
VI.	HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN	7
§ 26	Haftung	7
§ 27	Schadenersatz	7
§ 28	Strafbestimmungen	7
VII.	RECHTSSCHUTZ	
§ 29	Beschwerdeverfahren	7
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 30	Inkrafttreten	7
	ANHANG 1: Gebührenordnung	I
	ANHANG 2: Übersichtsplan	II

Gestützt auf §§ 145 und 146 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bättwil folgendes

Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|-------------------|--|----------------------------------|
| <p>§ 1</p> | <p>1 Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Er setzt die Gebühren (Anhang 1) fest und überwacht alle mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen.</p> <p>2 Die Aufsicht über den Friedhof obliegt dem jeweiligen Ressortleiter des Gemeinderates. Ausführende Personen sind die Mitarbeiter des technischen Dienstes.</p> | <p>Zuständigkeit</p> |
| <p>§ 2</p> | <p>Jeder Todesfall ist dem Zivilstandesbeamten unter Vorweisung des vom Arzt ausgestellten Todesscheines und des Familienbüchleins zu melden.</p> | <p>Meldepflicht</p> |
| <p>§ 3</p> | <p>Die Gemeinde ist verpflichtet, in ihrem Banne verstorbene Personen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Religion oder Heimat in der auf ihrem Friedhof üblichen Weise zu bestatten.</p> | <p>Bestattungspflicht</p> |

II. BESTATTUNGSORDNUNG

- | | | |
|-------------------|---|---|
| <p>§ 4</p> | <p>1 Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Arzt oder eine Ärztin den Tod festgestellt hat,b) nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind.c) Falls gesundheitspolizeilich angezeigt, kann der behandelnde Arzt ausnahmsweise eine Bestattung vor Ablauf der obigen Frist schriftlich genehmigen. <p>2 Die Gemeindeverwaltung setzt nach Rücksprache mit der Trauerfamilie und gegebenenfalls dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest.</p> <p>3 Die Einsargung, Aufbewahrung sowie die Gestaltung der Beerdigung ist Sache der Trauerfamilie.</p> | <p>Anordnung der Bestattung</p> |
| <p>§ 5</p> | <p>1 Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags, zwischen 9.00 und 11.30 Uhr oder zwischen 14.00 und 16.00 Uhr.</p> <p>2 An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.</p> <p>3 Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p> | <p>Bestattungszeiten</p> |
| <p>§ 6</p> | <p>1 Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Herrichten und Einfüllen des Grabes.</p> <p>2 Es werden unentgeltlich bestattet:
Verstorbene, die zur Zeit ihres Todes in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.</p> <p>3 In Alters- oder Pflegeheimen usw. verstorbene Personen, die ihren letzten Wohnsitz in Bättwil hatten.</p> | <p>Unentgeltliche Bestattungen</p> |

- 4 In der Gemeinde Verstorbene, deren Namen und Herkunft nicht feststellbar sind.
- 5 Verstorbene Angehörige hier wohnender Familien, die vorübergehend auswärts Wohnsitz hatten. Dafür ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

- § 7** 1 Für alle übrigen Bestattungen stellt die Gemeinde die Kosten gemäss Gebührenordnung (Anhang 1) in Rechnung. Gesuche sind an den Gemeinderat einzureichen. **Bestattungen gegen Entgelt**
- 2 In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Gebühr reduzieren oder erlassen.

- § 8** 1 Für Feuerbestattungen im Krematorium Basel gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn. **Kremation**
- 2 Die Gemeinde übernimmt die Kremationskosten.

III. GRABSTÄTTEN

- § 9** 1 Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof bei der Kapelle St. Martin beigesetzt. **Ort der Bestattung**
- 2 Wird eine Bestattung in einer anderen Gemeinde gewünscht, so haben die Angehörigen bei den dort zuständigen Behörden eine Bestattungsbewilligung einzuholen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

- § 10** 1 Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Besucherinnen und Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. **Allgemeines Verhalten**
- 2 Innerhalb des Friedhofes sind untersagt
- a) das Lärmen und Spielen,
 - b) das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Behälter,
 - c) das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren, ausgenommen Blinden- oder Behindertenhunde,
 - d) das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art, ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge.

- § 11** 1 Der Friedhof ist eingeteilt in Felder für
- Reihengräber für Erdbestattungen
 - Reihengräber für Urnenbestattungen
 - Gemeinschaftsgrab (Aschengruft)
- Familiengräber sind nicht gestattet. **Einteilung der Grabstätten**
- 2 Erdbestattungen sind nur im dafür vorbereiteten Grabfeld, d.h. in den drei Grabreihen an der westlichen Friedhofsmauer gestattet.

- § 12** 1 Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche offen beigesetzt (Aschengruft). Für die Beisetzung steht eine gemeindeeigene Verstreu-Urne zur Verfügung. **Gemeinschaftsgrab**
- 2 Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Wunsch der Hinterlassenen auf einer Namens-tafel vermerkt werden. Die Ausführung obliegt der Gemeinde. Die Kosten (Anhang 1) werden den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

- | | | |
|----------------------|---|--|
| § 13 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt 20 Jahre. Sarg- und Urnengräber werden frühestens nach Ablauf der Ruhedauer reihenweise aufgehoben. 2 Die Namenstafeln beim Gemeinschaftsgrab werden frühestens nach 20 Jahren entfernt. Die Asche verbleibt dauerhaft in der Aschengruft. | Grabesruhe |
| § 14 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen in einem bestehenden Erd- und Urnengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. 2 Die Benützungsdauer der Gräber wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert. 3 Grundsätzlich sollten aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in ein neues Grab beisetzen zu können. 4 Bei der Räumung von Gräbern kann der Gemeinderat die Umbestattung von Aschenurnen in das Grab eines verstorbenen Angehörigen bewilligen. Die gesamte Benützungsdauer beträgt jedoch auch hier 20 Jahre ab Erstbestattung. | Urnen-
beisetzung in
bestehende
Gräber /
Umbestattung |
| § 15 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Wird nach Ablauf der Grabesruhe die Räumung einer Grabreihe angeordnet, sind die Angehörigen rechtzeitig zu informieren und aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen. 2 Nach Ablauf dieser Frist wird die Grabreihe geräumt. Das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände fällt ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde. | Grabräumung |
| IV. GRABMÄLER | | |
| § 16 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Die Gesuche haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten. 2 Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Gesuchstellers entfernt werden. | Bewilligungs-
pflicht |
| § 17 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern zugelassen sind Natursteine, Schmiedeisen und Bronze. Von den Natursteinen sind folgende Steinarten erwünscht: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine und Marmore. 2 Andere Materialien können auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn sie das Gesamtbild nicht stören. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststoffe oder andere ungünstig wirkende Materialien. Nicht zulässig sind überdies unbearbeitete Felsbrocken sowie Findlinge. | Werkstoffe |

- | | | |
|-------------|---|---------------------------------|
| § 18 | Auf Schriftcharakter und Schriftanordnung ist grösster Wert zu legen. Schwer oder gänzlich unlesbare Schriften werden abgelehnt. | Schrift und Schmuck |
| § 19 | <p>1 Grabmäler mit stehenden Steinen sind ab gewachsenem Terrain wie folgt zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdgräber B 50 H 110 cm* - Urnengräber B 50 H 80 cm* <p>* min. Stärke 12 cm / max. Stärke 20 cm</p> <p>2 Liegeplatten anstelle von stehenden Grabmälern sind nur bei Urnengräbern gestattet. Maximales Format 50x50 cm, verlegt in der oberen Hälfte, Höhe maximal 10 cm über dem Niveau der Gehwegplatten.</p> | Masse |
| § 20 | Grabmäler dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung und nach Rücksprache mit dem technischen Dienst, jedoch weder an Sonn- oder Feiertagen und nicht bei nasser Witterung gesetzt werden. | Aufstellen der Grabmäler |
| § 21 | Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, die nach Aufforderung nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht. | Unterhaltspflicht |
| § 22 | <p>1 Grabeinfassungen mit festen Materialien sind nicht zulässig.</p> <p>2 Die Gehwegplatten zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde verlegt.</p> | Grabeinfassungen |

V. GRABBEPFLANZUNG UND -UNTERHALT

- | | | |
|-------------|--|---|
| § 23 | <p>1 Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Pflanzen dürfen die Maximalhöhe von 80 cm nicht übersteigen und die Inschrift nicht verdecken. Unpassende und höhere Bepflanzung können vom Gemeinderat beanstandet und nach vorheriger Anzeige entfernt werden.</p> <p>2 Gefässe für Schnittblumen und Weihwasser sollen in Farbe und Form unauffällig sein.</p> <p>3 Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.</p> <p>4 Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege des Grabes gegen entsprechende Gebühr durch die Gemeinde durchgeführt werden (Anhang 1).</p> | Individuelle Grabbepflanzung |
| § 24 | Beim Gemeinschaftsgrab wird auf den individuellen Blumenschmuck verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements können auf der Kiesfläche platziert werden. | Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab |
| § 25 | Welke Kränze und Blumen sind durch die Angehörigen in den dafür aufgestellten Behältern zu deponieren und leere Gefässe vom Grab zu entfernen. Der technische Dienst ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen. | Abfälle |

VI. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN

- | | | |
|-------------|---|--------------------------|
| § 26 | Die Gemeinde Bättwil übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal. | Haftung |
| § 27 | Wer beim Aufstellen der Grabmäler oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. | Schadenersatz |
| § 28 | Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Friedensrichter mit einer Busse geahndet. Vorbehalten bleiben andere strafrechtliche Bestimmungen. | Strafbestimmungen |

VII. RECHTSSCHUTZ

- | | | |
|-------------|--|----------------------------|
| § 29 | Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz. | Beschwerdeverfahren |
|-------------|--|----------------------------|

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|-------------|--|----------------------|
| § 30 | Das vorstehende Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2012 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 25. Januar 1994. | Inkrafttreten |
|-------------|--|----------------------|

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

François Sandoz

Nicole Künzi

Beschluss des Gemeinderates vom 15. Oktober 2012

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012

Genehmigt vom Departement Inneres des Kantons Solothurn

Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Anhang 1

Gebührenordnung

1. Gebühr für Gräber und Bestattungen für Auswärtige

a) Sarg-Einzelgrab	Fr. 1'600.--
b) Urnen-Einzelgrab	Fr. 1'100.--
c) Urnenbestattung in bestehendes Grab	Fr. 500.--
d) Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.--

2. Grabunterhalt durch die Gemeinde gemäss § 24 Abs. 4 und 5 bis zur Grabräumung.

a) Sarg-Einzelgrab	Fr. 4'000.--
b) Urnen-Einzelgrab	Fr. 2'500.--

Wird der Grabunterhalt nicht direkt ab dem Zeitpunkt der Bestattung durch die Gemeinde ausgeführt, wird die Gebühr anteilmässig reduziert.

3. Nameninschrift beim Gemeinschaftsgrab

Namenstafel 120x48x8 mm mit von/bis Jahreszahlen inkl. Lieferung und Montage	Fr. 250.--
--	------------

Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Anhang 2

Übersichtsplan über die Anordnung der Gräber

Plan Nr. ... vom im Masstab 1 : 50

(wird neu erstellt)